

Erste Änderungsvereinbarung
vom 01.08.2020
zum
Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung
nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 01.04.2020

Der GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutsche Apothekerverband e. V.

vereinbaren im Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 01.04.2020 folgende Anpassungen:

1. § 11 des Rahmenvertrags nach § 129 Absatz 2 SGB V wird wie folgt gefasst:

§ 11 Vorrang der Rabattverträge

- (1) ¹Die Apotheke hat vorrangig ein Fertigarzneimittel abzugeben, für das ein Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8 SGB V besteht (rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel). ²Voraussetzung hierfür ist, dass
- in den ergänzenden Verträgen nach § 129 Absatz 5 SGB V nichts anderes vereinbart ist und
 - die Angaben zu dem rabattbegünstigten Fertigarzneimittel vollständig und bis zu dem vereinbarten Stichtag mitgeteilt wurden; das Nähere hierzu wird in § 28 geregelt.
- ³Treffen die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 bei einer Krankenkasse für mehrere rabattbegünstigte Fertigarzneimittel zu, kann die Apotheke unter diesen wählen.
- (2) ¹Sind alle rabattierten Arzneimittel, welche nach Absatz 1 auszuwählen wären, bei Vorlage der ärztlichen Verordnung nicht verfügbar, ist die Apotheke zur Abgabe eines gemäß § 2 Absatz 10 lieferfähigen wirkstoffgleichen Arzneimittels nach Maßgabe des § 129 Absatz 1 Satz 2 SGB V berechtigt. ²Für die Feststellung der Nichtverfügbarkeit ist in Abweichung von § 2 Absatz 11 der Nachweis durch eine Verfügbarkeitsanfrage

bei einem Großhandel ausreichend. ³Die Auswahl richtet sich bei Arzneimitteln nach § 9 Absatz 2 nach den Vorgaben in § 12 und bei Arzneimitteln nach § 9 Absatz 1 nach den Vorgaben in § 13. ⁴Kann auch aufgrund dieser Regelungen eine Versorgung nicht erfolgen, kann von den Vorgaben der §§ 2 Absatz 7 Satz 5, 12 Absatz 1 Satz 4, 12 Absatz 2 Satz 1 und 13 Absatz 2 Satz 2 abgewichen werden.

- (3) ¹Ist bei einer Abgabe nach Absatz 2 kein Arzneimittel zum Festbetrag verfügbar, trägt die Krankenkasse abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 SGB V die Mehrkosten. ²Bezugsgröße für die Bemessung der Zuzahlung nach § 61 Satz 1 SGB V ist der Abgabepreis des Arzneimittels.
- (4) Das Nähere zur technischen Umsetzung der vorgenannten Vorgaben der Absätze 2 und 3 regeln die Vertragspartner im Vertrag nach § 300 SGB V in den Technischen Anlagen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Apotheke zur Umsetzung des Absatz 4 auf dem Arzneiverordnungsblatt in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das zwischen den Vertragspartnern des Vertrages nach § 300 SGB V – Technische Anlage 1 vereinbarte Sonderkennzeichen zur Nichtverfügbarkeit „02567024“ und in das Feld „Faktor“ die Ziffern „2“ oder „4“ sowie in das Feld „Taxe“ den Betrag „0“ einträgt.

2. In § 1 wird bei der Nummer 11 im Klammerzusatz „§ 132e i.V.m. § 20i“ gestrichen.

3. § 28 wird folgendermaßen geändert:

- a) Die Überschrift des § 28 lautet fortan:
„Datenübermittlung zu Verträgen nach § 130a Absatz 8 und 8a SGB V“.
Sie wird im Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wird m Ende das Wort „und“ aufgehoben und durch einen Punkt ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) wird aufgehoben.
- d) In Satz 3 wird der Satzteil „und c“ gestrichen.

4. Anlage 4 wird aufgehoben

Änderung 1 tritt zum 01.08.2020 in Kraft, die Änderungen 2 bis 4 zum 01.09.2020.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e.V.
